



12. Juni 2013

Jahressteuergesetz 2013 - jetzt aber!

http://www.bepartners.pro/documents/2013-06-05_Beschlussemfehlung_VermAusschuss_Drs_477-13.pdf

Nach fast einem Jahr der Verhandlungen haben sich letzte Woche Bundesrat und Bundestag im Vermittlungsausschuss darauf geeinigt, nahezu sämtliche ursprünglich im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2013 geplanten steuerrechtlichen Änderungen als Teil des Amtshilferichtlinien-Umsetzungsgesetzes in Kraft treten zu lassen. Bei zwei der wichtigsten Änderungen, der Ausdehnung der korrespondierenden Besteuerung auf hybride Finanzierungen und dem Verbot der sog. RETT-Blocker Modelle (vgl. [beleuchtet vom 29. Juni 2012](#) und [beleuchtet vom 16. November 2012](#)), sind vor allem die geänderten Anwendungsregelungen von Relevanz. Bei den hybriden Finanzierungen ergeben sich darüber hinaus auch auf Grund weiterer Gesetzgebungsverfahren, namentlich dem Gesetz zur Umsetzung des EuGH Urteils vom 20.10.2011 sowie dem AIFM-Steueranpassungsgesetz wichtige Gesichtspunkte, die bei einer (Um-) Strukturierung zu beachten sind.

1. Hybride Finanzierungen – Ausdehnung der korrespondierenden Besteuerung

Zukünftig sollen Bezüge, die in Deutschland als Gewinnausschüttungen im Sinne des § 8b Abs. 1 KStG i. V. m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG qualifizieren, nur noch steuerfrei gestellt werden, soweit sie das Einkommen der leistenden Körperschaft nicht gemindert haben. Damit wird das Prinzip der korrespondierenden Besteuerung über vGA hinaus auf hybride Finanzinstrumente ausgedehnt. Betroffen werden damit vor allem grenzüberschreitende Finanzierungen, in denen die von der ausländischen Kapitalgesellschaft begebenen Fremdkapitalinstrumente aus deutscher Sicht eigenkapitalähnliche Genussrechte sind. Ist im Quellenstaat der Betriebsausgabenabzug für den Fremdkapitalzins zulässig, verbietet sich zukünftig die Steuerbefreiung dieser Bezüge in Deutschland sowohl nach dem nationalen Schachtelprivileg des § 8b Abs. 1 S. 1 KStG als auch nach einem abkommensrechtlichen Schachtelprivileg. Auch für Einkommensteuerzwecke wird die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens für Dividen-

den zukünftig von einer korrespondierenden Besteuerung abhängig gemacht.

Die Neuregelung gilt bei kalenderjahrgleichem Wirtschaftsjahr ab dem 1. Januar 2014.

Damit können bestehende Strukturen noch innerhalb der zweiten Jahreshälfte 2013 steuerlich optimiert werden. Hybride Finanzinstrumente in der Form von Eigenkapitalgenussrechten werden bei der internationalen Steuerstrukturierung insbesondere zur Finanzierung von Luxemburger Kapitalgesellschaften eingesetzt. Auch bei der steuerlich effizienten Planung von Investitionen im asiatischen Raum sind sie ein gängiges Gestaltungsmittel. Zu beachten ist jedoch, dass die Steuerfreistellung für Dividenden für körperschaftsteuerpflichtige Anleger seit dem 1. März 2013 unabhängig von der Neuregelung zur korrespondierenden Besteuerung nur noch ab einer Schachtelbeteiligung von 10 % gewährt wird (vgl. [beleuchtet vom 1. März 2013](#)). Gegebenenfalls sind zudem die neuen Besteuerungsregelungen für ausländische Kapitalinvestitionsgesellschaften ab dem 22. Juli 2013 (vgl. [beleuchtet vom 17. Mai 2013](#)) zu beachten. Es empfiehlt sich daher, die im Portfolio gehaltenen ausländischen Beteiligungen vor dem Hintergrund dieses Bündels an Neuregelungen auf ihre steuerlichen Auswirkungen prüfen zu lassen. Gern unterstützen wir Sie dabei.

2. Neuregelungen im GrEStG - insbesondere Vermeidung von RETT-Blocker-Strukturen

Die bei größeren Immobilientransaktionen unter Beteiligung von Immobilien-Kapitalgesellschaften gängige Gestaltungspraxis, bei der die Grunderwerbsteuer durch den Einsatz einer sogenannten RETT-Blocker KG mit nur geringfügiger Beteiligung eines Dritten vermieden wird, ist künftig ausgeschlossen.

Durch Einführung eines neuen § 1 Abs. 3a GrEStG wird die Anteilsvereinigung im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG um den Tatbestand der „wirtschaftlichen Beteiligung“ erweitert. Für den Fall, dass eine den Besteuerungstatbestand auslösende Anteilsvereinigung nach § 1 Abs. 2a und Abs. 3 GrEStG nicht



in Betracht kommt, ist damit nicht mehr die zivilrechtliche sondern eine wirtschaftliche Betrachtung anzustellen. Damit reicht eine durchgerechnete Beteiligungsquote in Höhe von mindestens 95 % künftig aus, um Grunderwerbsteuer auszulösen. Die „wirtschaftliche Beteiligung“ wird als Summe der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligung am Kapital oder Vermögen der Gesellschaft definiert. Die mittelbare Beteiligung soll dabei durch Multiplikation der Vmhundertsätze am Kapital oder Vermögen der Gesellschaft ermittelt werden.

Die Neuregelung in § 1 Abs. 3a GrEStG entspricht demnach der ursprünglichen Formulierung aus dem JStG 2013, wobei die Regelung nunmehr erst auf Erwerbsvorgänge anzuwenden ist, die nach dem 6. Juni 2013 (Beschluss des Bundestages) verwirklicht werden.

Unseres Erachtens sollten damit vor diesem Stichtag umgesetzte RETT-Blocker-Strukturen einem Bestandsschutz unterliegen. Zwar legt der Wortlaut der Neuregelung nahe, dass sämtliche Rechtsvorgänge erfasst sind, aufgrund derer ein Rechtsträger eine „wirtschaftliche Beteiligung“ in Höhe von mindestens 95 % an einer grundbesitzenden Gesellschaft innehat. Allerdings stellt die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Jahressteuergesetz 2013 ergangene Empfehlung des Finanzausschusses des Bundesrates zur Einberufung des Vermittlungsausschusses in ihrer Begründung klar, dass die Neuregelung eingreift, sofern ein Rechtsträger durch

einen Rechtsvorgang im Sinne des § 1 Abs. 3 GrEStG eine „wirtschaftliche Beteiligung“ von mindestens 95 % **erstmalig** innehat (BR-Drs. 632/1/12 vom 13.11.2012). Diese Klarstellung sollte einen wirksamen Bestandschutz gewährleisten. Da sich der Wortlaut der Neuregelung gegenüber der Empfehlung des Finanzausschusses nicht geändert hat, sollte dies auch für die jetzt verabschiedete Fassung gelten. Dies entspricht auch dem bisherigen Verständnis der Erwerbsvorgänge, die zu einer Anteilsvereinigung führen.

Dennoch gilt: Bei anstehenden Umstrukturierungen ist eine sorgfältige Prüfung der Grunderwerbsteuerlichen Situation geboten. Strukturen, die bisher keine „wirtschaftliche Beteiligung“ von mindestens 95 % vermitteln, sind definitiv gefährdet.

Ergänzend wurden die in § 6a GrEStG vorgesehenen Steuererleichterungen bei konzerninternen Umstrukturierungen ausgeweitet. Neben den Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz werden unter den sonstigen Voraussetzungen nunmehr auch Einbringungen sowie andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage von der Steuerbefreiung erfasst.

Auch diese Neuregelung gilt erstmals für nach dem 6. Juni 2013 (Beschluss des Bundestages) verwirklichte Erwerbsvorgänge.

bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



Dr. Carsten Bödecker
Partner . Steuerberater . Rechtsanwalt
Tel. +49 (0) 211 946847-51
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.boedecker@bepartners.pro



Carsten Ernst
Partner . Steuerberater
Tel. +49 (0) 211 946847-52
Fax +49 (0) 211 946847-01
carsten.ernst@bepartners.pro



Friederike Schmidt
Steuerberaterin
Tel. +49 (0) 211 946847-60
Fax +49 (0) 211 946847-01
friederike.schmidt@bepartners.pro



Silvan Hussien
Steuerberater
Tel. +49 (0) 211 946847-58
Fax +49 (0) 211 946847-01
silvan.hussien@bepartners.pro